

Beratungspflichten von Versicherer und Vermittler

I. Einleitung

II. Anlass zur Beratung (§§ 6 Abs. 1 S. 1, 61 Abs. 1 S. 1 VVG)

1. Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen
 - a) Maßstab
 - b) Verhältnis zur Produktinformation
2. Person und Situation des Versicherungsnehmers

III. Erkennbarkeit des Anlasses

IV. Bedeutung der Beratungskosten

V. Ausnahmen von der Beratungspflicht

1. Fernabsatzverträge: Ungleichbehandlung von Versicherern und Vermittlern?
2. Beratung während der Vertragsdauer bei Vermittlung durch Makler ohne Betreuung?
3. Verzicht des Versicherungsnehmers
 - a) Verzicht auf vorvertragliche Beratung (§§ 6 Abs. 3, 61 Abs. 2 VVG)
 - b) Verzicht auf Beratung während der Vertragsdauer (§ 6 Abs. 4 S. 2 VVG)

VI. Rechtsfolgen von Verstößen

1. Inhalt des Schadensersatzanspruchs gem. § 6 Abs. 5 VVG
2. Haftung des Versicherers für Fehlberatung durch Vermittler?

VII. Ergebnisse

Ergebnisse in Thesen

1. Durch die Beratungspflicht nach §§ 6, 61 VVG werden Versicherer und Vermittler nicht nur verpflichtet, anlassbezogene Aufklärung zu bieten; sie müssen darüber hinaus eine **Handlungsempfehlung** geben.
2. Die **Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen**, ist nach dem Maßstab des durchschnittlichen Versicherungsnehmers zu beurteilen. Überdurchschnittlich sachkundigen Vertragsinteressenten bleibt freilich die Verzichtsmöglichkeit.
3. Durch die Überreichung oder Erläuterung der **vertragsbezogenen Unterlagen** lässt sich die den Beratungsanlass bietende Schwierigkeit, die Versicherung zu beurteilen, nicht beseitigen. Diese Unterlagen, insbesondere: das **Produktinformationsblatt**, können jedoch zur Erfüllung der Beratungspflicht unterstützend herangezogen werden.
4. Die **Person des Versicherungsnehmers** kann auch dadurch Anlass zur Beratung bieten, dass sie sich in einem Irrtum über die Reichweite des Deckungsschutzes oder über sonstige vertragserhebliche Tatsachen befindet.
5. Die **vorvertragliche Beratungspflicht** besteht nicht, sofern dem Versicherer oder Vermittler ein Anlass nicht **erkennbar** wird. Dies gilt etwa dann, wenn ein Irrtum i. S. von These 4 ungewöhnlich und zugleich nicht erkennbar ist. Allerdings muss der Versicherer oder Vermittler u.U. durch eine eigene **Nachfrage** die den Beratungsanlass bildenden Tatsachen erkunden.
6. **Nach Vertragsschluss** trifft den Versicherer nur dann eine Beratungspflicht, wenn ihm ein Anlass **ohne eigenes Zutun erkennbar** wird (§ 6 Abs. 4 S. 1 VVG).
7. **Beratungsaufwand und Prämienenertrag** müssen nach § 6 Abs. 1 S. 1 VVG in einem angemessenen Verhältnis stehen. Diese Proportionalitätsregel lässt sich dadurch konkretisieren, dass eine Beratung in dem Umfang geschuldet ist, in dem ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer in der Situation des Kunden bereit wäre, die Kosten auch **separat** neben der (entsprechend verringerten) Prämie zu zahlen.
8. Der Umstand, dass die Bereichsausnahme für **Fernabsatzverträge** (§ 6 Abs. 6 Fall 3 VVG) nur für die Beratungspflicht des Versicherers, aber nicht für diejenige des Vermittlers gilt, ist eine weder sachlich begründbare noch europarechtlich gebotene Ungleichbehandlung. Die besseren Argumente sprechen daher dafür, die Bereichsausnahme analog auf Vermittler anzuwenden.
9. Wird der Vertrag durch einen **Makler** vermittelt und übernimmt dieser nicht (mehr) die laufende Betreuung, so trifft den Versicherer – sofern ihm der dadurch entstandene Bedarf erkennbar ist – eine Beratungspflicht (teleologische Reduktion von § 6 Abs. 6 Fall 2 VVG).

10. Legt der Versicherer oder Vermittler dem Kunden einen **Verzicht** auf Beratung systematisch nahe, so liegt darin ein Missstand i. S. von § 81 Abs. 2 VAG. Die Verzichtserklärung ist jedoch nicht nach § 307 BGB unwirksam. Die für einen Verzicht auf die vorvertragliche Beratung erforderliche „gesonderte Erklärung“ (§ 6 Abs. 3 VVG) muss überdies keine eigene Urkunde sein.
11. Der **Schadensersatzanspruch** bei schuldhafter Verletzung der Beratungspflicht führt dazu, dass der Versicherungsnehmer so zu stellen ist, wie er bei ordnungsgemäßer Beratung jetzt stünde. Der Anspruch tritt insoweit an die Stelle der bisherigen gewohnheitsrechtlichen **Erfüllungshaftung**. Diese systemfremde Haftung sollte insgesamt aufgegeben werden.
12. Die Haftung des Versicherers nach § 6 Abs. 5 VVG besteht neben derjenigen des **Versicherungsvertreters** aus § 63 VVG; beide sind Gesamtschuldner. Dabei muss der Versicherer sich – wie bislang – ein Verschulden auch des selbstständigen Vertreters gem. § 278 BGB **zurechnen** lassen (Ausnahme zu § 425 BGB).

Anhang: Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631)

§ 6 Beratung des Versicherungsnehmers

(1) ¹Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. ²Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags zu dokumentieren.

(2) ¹Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer den erteilten Rat und die Gründe hierfür klar und verständlich vor dem Abschluss des Vertrags in Textform zu übermitteln. ²Die Angaben dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. ³In diesen Fällen sind die Angaben unverzüglich nach Vertragsschluss dem Versicherungsnehmer in Textform zu übermitteln; dies gilt nicht, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt und für Verträge über vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen.

(3) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung und Dokumentation nach den Absätzen 1 und 2 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der er vom Versicherer ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf seine Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherer einen Schadensersatzanspruch nach Absatz 5 geltend zu machen.

(4) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 besteht auch nach Vertragsschluss während der Dauer des Versicherungsverhältnisses, soweit für den Versicherer ein Anlass für eine Nachfrage und Beratung des Versicherungsnehmers erkennbar ist. ²Der Versicherungsnehmer kann im Einzelfall auf eine Beratung durch schriftliche Erklärung verzichten.

(5) ¹Verletzt der Versicherer eine Verpflichtung nach Absatz 1, 2 oder 4, ist er dem Versicherungsnehmer zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. ²Dies gilt nicht, wenn der Versicherer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz nicht anzuwenden, ferner dann nicht, wenn der Vertrag mit dem Versicherungsnehmer von einem Versicherungsmakler vermittelt wird oder wenn es sich um einen Vertrag im Fernabsatz im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt.

§ 61 Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers

(1) ¹Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. ²Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach § 62 zu dokumentieren.

(2) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 63 geltend zu machen.